



Baden-Württemberg

AMTSGERICHT Böblingen

Grundbuchamt

Öffentliche Bekanntmachung des Grundbuchamts (§ 122 GBO)

Die Stadt Bad Liebenzell hat mit Schreiben vom 23.07.2020 beim Amtsgericht Böblingen - Grundbuchamt eingegangen am 28.07.2020 beantragt für das bisher im Grundbuch noch nicht gebuchte Grundstück der Gemarkung Unterhaugstett,

Flst. 105/1

Ottenbronner Straße
Gemeindeverbindungsstraße

-: 5442 m²

im Grundbuch einzubuchen und gleichzeitig die Stadt Bad Liebenzell (als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Unterhaugstett) als alleiniger Grundstückseigentümer einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung ihres Antrags beruft sich die Stadt Bad Liebenzell auf das Primärkataster und seine Forführung, in dem die Gemeinde Unterhaugstett als Besitzerin der Grundstücke aufgeführt ist.

Zur Glaubhaftmachung des Eigentums beruft sich die Stadt Bad Liebenzell auf folgende Messurkunden:

Primärkataster Unterhaugstett S. 208 - früher Vicinal Weg 5/1
Messurkunde und Handriss 1/1924 S. 210 von Unterhaugstett,
VN 1949/1 S. 255 von Unterhaugstett,
VN 1968/2 S. 249 von Unterhaugstett
VN 1980/2 S. 5 nun Flst. 105/1 von Unterhaugstett.

Gemäß § 122 GBO wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Anlegung eines Grundbuchs bezüglich dem oben bezeichneten Grundstück der Gemarkung Unterhaugstett bevorsteht.

Das Grundbuchamt beabsichtigt als Eigentümer einzutragen:

die Stadt Bad Liebenzell
(als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Unterhaugstett)

Personen, welche das Eigentum an dem Flst. 105/1 ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, werden gebeten, ihr Recht binnen einer Frist von einem Monat ab heute hierher zm Aktenzeichen BOE016/48/2020 anzumelden und glaubhaft zu machen, da ansonsten ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

Böblingen, den 03.08.2020


Maier
Bezirksnotarin



Amtsgericht Böblingen
- Grundbuchamt Böblingen -